

Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e.V.



Satzung

Beschlossen auf der 2. Tagung des 5. Ordentlichen Verbandstages
am 30.09.2006 in Brandenburg a.d. Havel OT Kirchmöser



Satzung des Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V.

*Beschlossen auf der 2. Tagung des 5. Ordentlichen Verbandstages am
30. September 2006 in Brandenburg a.d. Havel*

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Arbeitslosenverband Deutschland Bundesverband e. V.**

(2) Rechtsfähige Landesverbände mit ihren Gliederungen und diesen gemäß § 4 gleichgestellte rechtsfähige Vereine bilden durch ihre Mitgliedschaft im Bundesverband gemeinsam mit diesem unter Verwendung der einheitlichen Namenssymbolik den **Arbeitslosenverband**. Der Bundesverband repräsentiert und vertritt den Arbeitslosenverband auf Bundesebene und international.

(3) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Arbeitslosenverband ist ein freiwilliger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von in den regionalen Strukturen der Landesverbände bzw. in gleichgestellten Mitgliedsvereinen organisierten Bürgerinnen und Bürgern mit dem **Zweck** der Förderung, Fürsorge, Wohlfahrt und sozial-politischen Interessenvertretung der von Arbeits- und Erwerbslosigkeit betroffenen und bedrohten Personen sowie von anderen sozial benachteiligten oder durch Armut hilfebedürftigen Menschen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende **Aufgaben** erfüllt:

a) Aktive Lebenshilfe, Beratung und „Hilfe zur Selbsthilfe“ für die unter Absatz 1 genannten Betroffenen mit dem Ziel der Solidarisierung sowie Überwindung von aus Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung resultierenden persönlichen Schwierigkeiten, Resignation und Isolation durch Unterstützung und Förderung von Begegnungszentren, Arbeitslosentreffs, Selbsthilfegruppen sowie Projekten mit Angeboten sozialer Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung;

b) Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit und Popularisierung der Forderungen des Arbeitslosenverbandes im Kampf für existenzsichernde Beschäftigung und ein menschenwürdiges soziales Sicherungssystem im Zusammenwirken mit allen gesellschaftlichen Kräften, die dieses Anliegen unterstützen.

Eine Konkretisierung dieser Aufgaben kann durch das Statut des Arbeitslosenverbandes erfolgen.



(3) Die rechtsfähigen Landesverbände und diesen gleichgestellte rechtsfähige Mitgliedsvereine sind berechtigt, die Aufgaben den territorialen bzw. aktuellen sozialpolitischen Gegebenheiten anzupassen, soweit sie damit nicht dem Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 widersprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Bundesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen bzw. Aufwandsentschädigungen – in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Bundesverbandes an eine Körperschaft des Privatrechts, die der Bundesverbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestimmt. Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) **Mitglieder** des Bundesverbandes können rechtsfähige Landesverbände bzw. diesen gleichgestellte rechtsfähige Regionalverbände sowie Bildungswerke bzw. andere rechtsfähige Arbeitsgemeinschaften des Arbeitslosenverbandes sein (integrale Mitglieder, im folgenden als ordentliche Mitgliedsvereine bezeichnet), denen natürliche Personen gemäß deren jeweiligen Satzungen angehören.

Ein Regionalverband ist einem Landesverband gleichgestellt, wenn auf dem Territorium seines Bundeslandes noch kein Landesverband existiert und er satzungsgemäß das Ziel verfolgt, sich zu einem Landesverband zu entwickeln bzw. sich einem zu gründenden Landesverband anzuschließen.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Für den Austritt gilt die Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.



(2) Als **korporative Mitglieder** (außerordentliche, kooperative Mitglieder) können sich dem Bundesverband juristische Personen des Privatrechts mit sozialen Aufgaben anschließen, wenn sie sich, unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit, zum Vereinszweck des Arbeitslosenverbandes bekennen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch eine/n Beauftragte/n ihrer Organisation aus. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Rechte und Pflichten werden durch gesonderten Vertrag geregelt. Ihre Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Natürliche und juristische Personen können durch einen Antrag an den Bundesvorstand **förderndes Mitglied** des Arbeitslosenverbandes werden. Fördermitgliedschaften der Mitgliedsvereine regeln deren Satzungen.

(4) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können **Ehrenmitglieder** ernannt werden. Näheres bestimmt die Ehrenordnung im Statut des Arbeitslosenverbandes.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des Arbeitslosenverbandes.

Die Höhe von Beiträgen korporativer oder fördernder Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) der Bundesverbandstag
- b) der Bundesvorstand

§ 6 Der Bundesverbandstag

(1) Der Bundesverbandstag ist das höchste beschlussfassende Organ. Er wird in der Regel alle drei Jahre schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung durch den Bundesvorstand einberufen.

(2) Der Bundesverbandstag wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes;
- b) den auf den Landesverbandstagen bzw. den Verbandstagen gleichgestellter Mitgliedsvereine gewählten Delegierten, die bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Auf jeweils 50 Mitglieder kann ein Delegierter gewählt werden. Auf jede/n Delegierte/n kann jeweils ein/e Nahfolgedelegierte/Nachfolgedelegierter gewählt werden;

c) je einem/einer Beauftragten der korporativen Mitglieder, soweit vertraglich Stimmrecht eingeräumt wurde, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bundesverbandstages auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an Bundesverbandstagen teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten, soweit sie nicht als Delegierte ohnehin Stimmrecht genießen.

(3) Ein außerordentlicher Bundesverbandstag muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand unter Angabe von Grund und Tagesordnung unter Einhaltung der vorgenannten Frist die Einberufung eines außerordentlichen Bundesverbandstages beschließen.

(4) Der Bundesverbandstag

- berät und beschließt Grundsatzdokumente, insbesondere die Satzung und Satzungsänderungen des Bundesverbandes, das Statut des Arbeitslosenverbandes und Mustersatzungen der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie die Geschäftsordnung und die Wahlordnung,

- wählt den Bundesvorstand gemäß § 7 Absatz 1 und 3 dieser Satzung sowie mindestens drei Revisorinnen/Revisoren und das Bundesschiedsgericht,

- nimmt die Rechenschaftslegung des Bundesvorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und entscheidet über die Entlastung des Bundesvorstandes,

- entscheidet über die Auflösung des Bundesverbandes und den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedsvereins.

(5) Der Bundesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse des Bundesverbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes müssen einstimmig gefasst werden. Beschlüsse über sonstige Änderungen der Satzung des Bundesverbandes und des Statutes des Arbeitslosenverbandes, die i. S. des § 7 Absatz 9 dieser Satzung von substantieller Bedeutung sind, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(6) Über den Bundesverbandstag wird ein Protokoll angefertigt, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,

mindestens zwei, höchstens vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern,

insgesamt jedoch höchstens 25 Mitgliedern.

Jeder Landesverband sowie gemäß § 4 Absatz 1 gleichgestellter Mitgliedsverein soll im Bundesvorstand vertreten sein, indem sich deren Vorsitzende oder andere Vertretungsberechtigte der ordentlichen Mitgliedsvereine zur Wahl stellen.

(2) Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Statut einem anderen Organ des Bundesverbandes übertragen wurden. Er hat insbesondere die Aufgabe:

- zwischen den Bundesverbandstagen allgemeine Grundsätze und Leitlinien zur Verbandstätigkeit und Verbandsentwicklung zu erarbeiten, zu beschließen und umzusetzen;

- die sozial-politische Interessenvertretung entsprechend des Vereinszwecks durch Verbindungen zu Organisationen der Erwerbslosenbewegung und anderen sozialen Bewegungen und Netzwerken, zu Wohlfahrtsverbänden, staatlichen Einrichtungen und Medien auf nationaler und internationaler Ebene wahrzunehmen;

- durch vereinspolitische und vereinsrechtliche Orientierungen und Maßnahmen (Publikationen, Internetpräsentation, Mustersatzungen u.a.) dafür Sorge zu tragen, dass der solidarische Zusammenhalt und das einheitliche Erscheinungsbild der ordentlichen Mitgliedsvereine entsprechend der „Ordnung über die Verwendung von Namen und Symbolik (Logo)“ im Statut des Arbeitslosenverbandes satzungsgemäß gewahrt bleibt;

- die Einhaltung von Ordnungen und Beschlüssen des Bundesverbandes sowie geschlossener Verträge zu kontrollieren;

- den Jahreshaushaltsplan, den Finanzbericht und den Geschäftsbericht zu beraten und zu bestätigen.

(3) Der Bundesvorstand hat weiterhin Aufgaben, die sich insbesondere aus dieser Satzung ergeben und ihm gesondert zugewiesen sind.

(4) Der Bundesvorstand wird von dem Bundesverbandstag gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheiden mehr als 50 Prozent der vom Bundesverbandstag gewählten Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so bedarf es einer Neuwahl.

(5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, durchgeführt. Der Bundesvorstand tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters, zusammen. Je-

des Mitglied des Bundesvorstandes ist berechtigt, außerordentliche Vorstandssitzungen einzufordern. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Modalitäten und Fristen regelt.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Bundesvorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder anwesend ist. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Zur Führung der laufenden Geschäfte bzw. Aufgaben auf Bundesebene kann sich der Bundesvorstand eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder Bundeskoordinators/Bundeskoordinatorin (Leiter/-in der Bundeskoordinierungsstelle) bedienen. Diese können als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und gegebenenfalls hauptamtlich eingesetzt werden.

(7) Die Arbeit zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes wird durch einen geschäftsführenden Bundesvorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, geleistet. Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem/der vom Bundesverbandstag gewählten Vorsitzenden und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Alle Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, sich jederzeit in die Arbeit des geschäftsführenden Bundesvorstandes einzubringen und an dessen Zusammenkünften teilzunehmen.

(8) Der Bundesvorstand hat das Recht, Beiräte, Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu bilden sowie Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu den im Statut des Arbeitslosenverbandes enthaltenen Ordnungen zu erlassen. Er hat einmal jährlich eine Bundeskonferenz einzuberufen, zu der insbesondere die Vorstände der Landesverbände, die Vorstände gleichgestellter Mitgliedsvereine aber auch korporativer Mitglieder zum Zwecke des Erfahrungsaustausches einzuladen sind.

(9) Der Bundesvorstand ist i. S. des § 40 BGB berechtigt, Änderungen der Satzung des Bundesverbandes und des Statuts des Arbeitslosenverbandes zu beschließen, sofern diese nicht den in § 2 Absatz 1 dieser Satzung benannten Vereinszweck, die Gemeinnützigkeit und die körperliche Verfassung des Vereines betreffen, oder die laut Gesetz bzw. durch diese Satzung ausdrücklich dem Bundesverbandstag vorbehalten sind. Vom Bundesvorstand in diesem Rahmen beschlossene Satzungsänderungen müssen alsbald allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

(10) Der Bundesvorstand darf insbesondere im Rahmen der Bestimmung über seine Geschäftsordnung nach den Maßgaben des § 40 BGB von den Bestimmungen des Vereinsrechts abweichen.

§ 8 Verbandsstatut

Das Statut des Arbeitslosenverbandes ist in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.



§ 9 Rechnungswesen

(1) Der Bundesverband ist zu jährlichen Budgets (Finanzplänen) verpflichtet. Das Rechnungswesen hat, sofern notwendig, den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Revisionsordnung des Arbeitslosenverbandes anzuwenden.

§ 10 Finanz- und Beitragsordnung

Der Bundesvorstand ist für den Erlass einer Finanzordnung und einer Beitragsordnung zuständig. Diese Ordnungen erlangen durch einstimmigen Beschluss des Bundesvorstandes Verbindlichkeit, wenn alle im Bundesvorstand vertretenen Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung) an der Abstimmung teilnehmen. Im Falle einer Nichteinigung ist die Mehrheitsentscheidung eines Bundesverbandstages herbeizuführen.

§ 11 Aufsichts- und Prüfungsrecht

(1) Der Bundesverband ist gegenüber den Landesverbänden und diesen gleichgestellten Mitgliedsvereinen im Rahmen des Statuts des Arbeitslosenverbandes zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(2) Bei Bekannt werden von Umständen, die geeignet sind, den Arbeitslosenverband zu schädigen, kann der Bundesvorstand bzw. ein von ihm bevollmächtigter Dritter Einsicht in alle Geschäftsvorgänge nehmen und zum Schutz der Mitglieder mit dem Ziel des Erhaltes bzw. der Stabilisierung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(3) Die Landesverbände und diesen gleichgestellte rechtsfähige Mitgliedsvereine nehmen dazu analog Regelungen in ihre Satzungen auf.

§ 12 Schiedsklausel und Schiedsgericht

Der Bundesverband unterhält ein Bundesschiedsgericht. Seine Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen des Verbandes und seiner Organe unterworfen.

Das nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Soweit das Bundesschiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung zuständig ist, erkennen werdende Mitglieder bereits mit Antrag auf Erlangung der Mitgliedschaft im Bundesverband und die Mitglieder für sich verbindlich an, dass sämtliche diesbezügliche Streitigkeiten der Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht unterworfen sind.

Seine Entscheidungen haben die Wirkung rechtskräftiger gerichtlicher Urteile (§ 1055 ZPO). Ein staatliches Gericht darf nur angerufen werden, sofern die Schiedsgerichtsordnung es vorsieht. Im Übrigen darf ein staatliches Gericht nur nach den Maß-

gaben der §§ 1035, 1059 ZPO i. V. mit der Schiedsgerichtsordnung angerufen werden.

Die Mitglieder des Bundesverbandes verpflichten sich, die vorgenannten Bestimmungen mit ihren Satzungen verbindlich für ihre Mitglieder und Organe vorzusehen.

Sie können eigene Schiedsgerichte für Streitigkeiten bilden, für welche das Bundesschiedsgericht nicht originär zuständig ist. In diesem Fall ist vor Anrufung des Bundesschiedsgerichtes das Schiedsgericht des Mitgliedes anzurufen.

Korporative Mitglieder können die Schiedsgerichtsordnung mit Vertrag anerkennen.

Für die Kosten des Bundesschiedsgerichtes kommt der Bundesverband auf, soweit die Streitparteien nicht die Kosten erstatten.

